

3. Jahrgang

Ausgabetag 07.04.2010

Nummer: 14

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
28.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) 315e "Luxemburger Straße Nord" im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	66-68
29.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein- Westfalen am 09. Mai 2010	69-71

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Beschluss des Bebauungsplans (BPL) 315e "Luxemburger Straße Nord" im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 02.02.2010 den Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ im Stadtteil Efferen als Satzung beschlossen.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans 315e im Stadtteil Efferen befindet sich im Bereich zwischen Luxemburger Straße, Kaulardstraße und der Stadtbahntrasse.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 315e gemäß § 10 BauGB rechtskräftig.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 315e liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

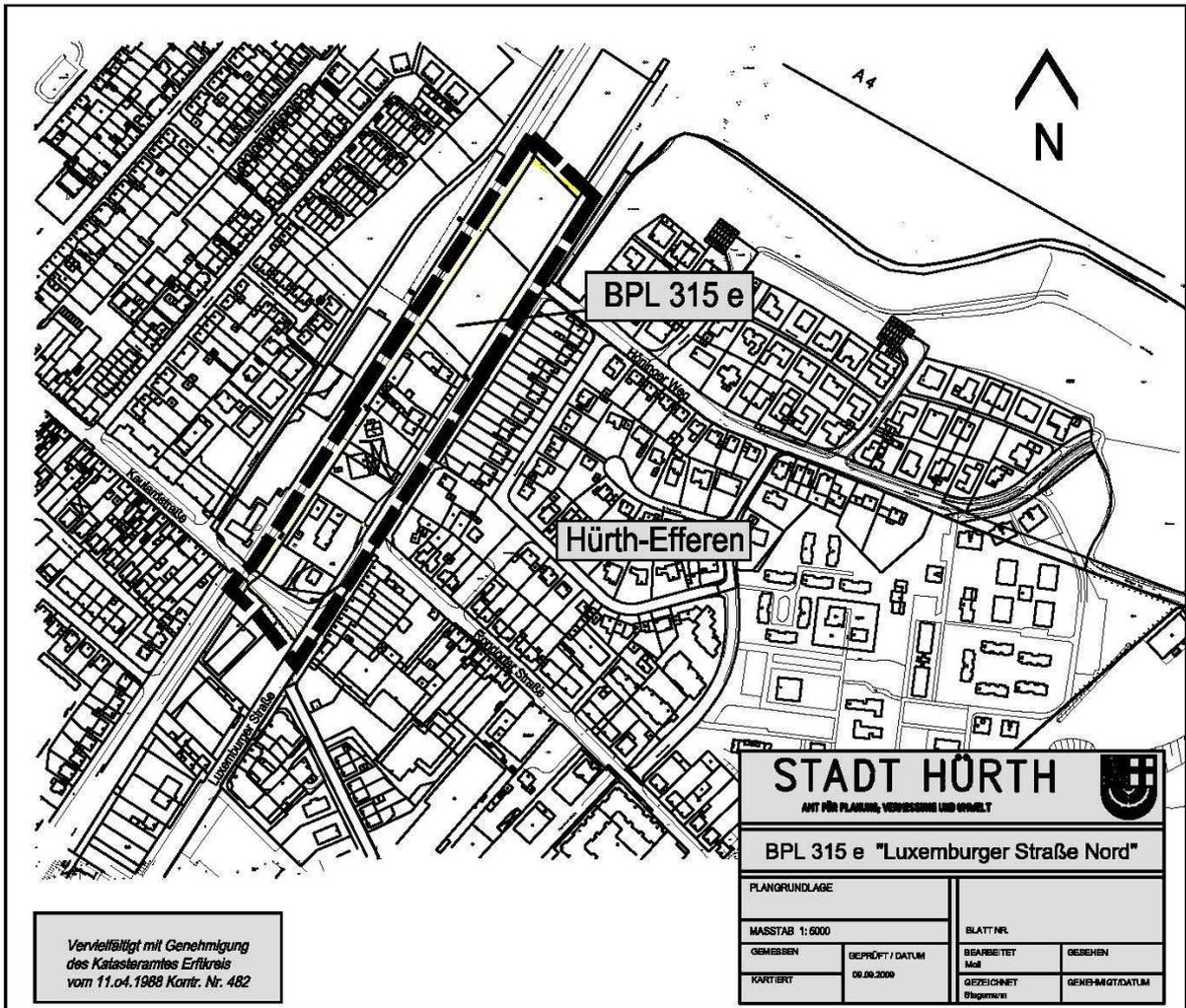
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 06.04.2010
In Vertretung

gez. Peter Franzen
technischer Beigeordneter



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Hürth liegt in der Zeit

19.04.2010 bis 23.04.2010

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108 für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom **19. bis 23. April 2010, spätestens jedoch am 23. April 2010, 12:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des **Wahlkreises 6 Rhein-Erft-Kreis II** oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a.) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gem. § 10 Abs. 3 der Landeswahlordnung (bis zum 18. April 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 4 Landeswahlordnung (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
 - b.) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 3 Landeswahlordnung oder nach der Einspruchsfrist gem. § 10 Abs. 4 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c.) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108 persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 08.05.2010, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltage am 09.05.2010, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a.) bis c.) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltage, 09.05.2010, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag auf einen Wahlschein für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht nachgewiesen** wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, 09.05.2010 bis 18:00 Uhr** eingeht. Zudem kann der Wahlbrief am Wahltage auch persönlich bis 18:00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb von Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hürth, 07.04.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Peter Franzen
Technischer Beigeordneter